

Im 3. Kapitel werden nach grundlegender theoretischer Bestimmung des Zusammenhangs zwischen dem Arbeitsgegenstand der Linie IX und der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor allem die untersuchungsmäßigen Potenzen einzelner Befugnisse aus dem VP-Gesetz dargestellt.

Dieses Vorgehen entspricht auch dem Stellenwert der jeweiligen Rechtsgrundlagen als Handlungsgrundlagen in der Untersuchungsarbeit des MfS ■ •

In Abstimmung mit der vorliegenden Forschungsarbeit entstand die Studie zur Nutzung see- und hafenrechtlicher Bestimmungen durch die Abteilung IX der BVfS Rostock. Zwischen beiden Forschungsergebnissen gibt es eine Reihe von inhaltlichen Bezügen. Das betrifft insbesondere Aussagen zur Stellung der an der Untersuchung beteiligten Organe und betroffener Bürger, Fragen des taktischen Vorgehens und des Hinüberleitens in das Strafverfahren.

Die zur Forschungsarbeit durchgeführten Untersuchungen bezogen sich nicht im Schwerpunkt auf die Nutzung der Potenzen der untersuchenden Tätigkeit der Linie IX vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Unterstützung spezifisch operativer Zielstellungen, wie z. B.

- die Zersetzung feindlicher oder anderer negativer Personengruppierungen ,
- die Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Richtlinie 1/79 des MfS,
- die vielfältigen Möglichkeiten zur Durchführung operativer Gespräche (operative Befragungen) zur Vorbeugung im engeren Sinne, d. h., wenn noch keine Verdachtshinweise auf ein strafrechtlich relevantes Handeln bzw. keine Hinweise auf einen die öffentliche Ordnung und Si-